

Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Vom 24. Januar 2018 (Stand 1. Januar 2018)

Der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 48 Absatz 1 und 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017¹⁾ (Vo FHG),

beschliesst:

§ 1 Allgemeine Zuständigkeiten (§ 38 Abs. 1 Vo FHG)

¹ Die Dienststellenleitenden der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sind zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000,
- c. von Ausgaben für Beratungsdienstleistungen²⁾ bis CHF 50'000.

² In Abweichung von Absatz 1 gelten für die nachfolgenden Dienststellen die in Anhang I geregelten Ausgabenbewilligungszuständigkeiten:

- a. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA),
- b. Amt für Wald beider Basel (AfW),
- c. Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV),
- d. Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain).

³ Anhang I ist integraler Bestandteil dieses Reglements.

§ 2 Zahlungsanweisung (§ 41 Abs. 1 Bst. b-i Vo FHG)

¹ Folgende Ausgaben gelten durch die Zahlungsanweisung der finanziellen Prüferin oder des finanziellen Prüfers als bewilligt:

- a. Personalausgaben,
- b. Ausgaben für Kosten aufgrund von Rechtsentscheiden und -vergleichen sowie für alle damit verbundenen Kosten,
- c. Ausgaben bis CHF 10'000 pro Geschäftsfall,
- d. Ausgaben für Energiekosten,

1) GS 2017.064, SGS [310.11](#)

2) [§ 9 Abs. 1](#) der Dienstordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

- e. Ausgaben für Steuern, Gebühren und Zinsen,
- f. Ausgaben für die Bewirtschaftung der flüssigen Mittel und der Finanzverbindlichkeiten,
- g. Ausgaben für das Betriebs- und Verbrauchsmaterial,
- h. Ausgaben für Porti.

§ 3 Besondere Zuständigkeiten (§ 39 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 Bst. a Vo FHG)

¹ Innerhalb der besonderen Zuständigkeit der Direktion gemäss § 39 Absatz 2 Vo FHG erfolgt die Bewilligung der Ausgaben in Form der Zahlungsanweisung der finanziellen Prüferin oder des finanziellen Prüfers für:

- a. Ausgaben an Alters- und Pflegeheime für Investitionsbeiträge,
- b. Ausgaben für stationäre Aufenthalte in Spitälern und Kliniken,
- c. Ausgaben für den Kantonsbeitrag an das SECO für Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.

§ 4 Unzulässige Weiterdelegation

¹ Die Weiterdelegation der Zuständigkeiten gemäss den §§ 1-3 ist unzulässig.

§ 5 Aufbewahrung und Nachweisbarkeit

¹ Das Generalsekretariat und die Dienststellen sorgen für die zentrale Aufbewahrung der Ausgabenbewilligungen, die für ihre Bereiche ergehen.

§ 6 Abrechnung

¹ Es erfolgt keine Abrechnung der Ausgabenbewilligungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.01.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.015

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	24.01.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018.015

Anhang I

zum Reglement über die Zuständigkeiten
für Ausgabenbewilligungen in der
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Unterschriftenberechtigungen

DOK 1.5.03

Dokumente K = Kollektivunterschrift zu zweien E = Einzelunterschrift (mit oder ohne Festlegung einer betragsmässigen Kompetenzgrenze)								
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stufe / Funktion ¹	Verträge mit Kostenfolge und Vereinbarungen ²	Beratungs-dienstleistungen ²	(Straf-) Anzeigen ³	Stellungnahmen zu Einsprachen + Rekursen	Interne Weisungen (Amt/ Abteilung)	Korres-pondenz + fachliche Stellungnahmen zu Themen im Zuständig-keitsbereich ⁴	Positiv-Verfügungen	Negativ-Verfügungen (Sanktionen) ⁶
Amtsleitung	E für Beträge ≤ 10'000.- K mit AL für Beträge von 10'000.- bis 300'000.- (für einmalige Ausgaben) K mit AL für Beiträge von 10'000.- bis 100'000.- (für wiederkehrende Ausgaben)	K mit AL ≤ 50'000.- (exkl. MwSt) K mit DV VGD > 50'000.- (exkl. MwSt)			E	E	(E)	
Abteilungsleitung (AL)	K mit RL / MA ≤ 10'000.- K mit Amtsleitung für Beträge von 10'000.- bis 300'000.- (für einmalige Ausgaben) K mit Amtsleitung für Beträge von 10'000.- bis 100'000.- (für wiederkehrende Ausgaben)	K mit Amtsleitung ≤ 50'000.- (exkl. MwSt)	K mit Amtsleitung	E	E	E	E	K mit Amtsleitung
Ressortleitung (RL)	K mit AL ≤ 10'000.-		K mit AL	K mit AL	K mit AL	E ^{4a}	E ⁵	K mit AL
Mitarbeitende (MA)	K mit AL ≤ 10'000.-		K mit AL/RL	K mit RL/AL		E ^{4a}	E ⁵	K mit RL/AL oder RAV-Verfügungs-stelle

¹ Die Stufen-/Funktionszuordnung ist in den Prozessen geregelt

² Rechtliche Grundlagen: Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbewilligungen in der VGD (§ 1 Abs. 1), Dienstordnung der VGD ([SGS 143.12](#)), Gesetz über öffentliche Beschaffungen ([SGS 420](#)), Verordnung zum Beschaffungsgesetz ([SGS 420.11](#)). AMM sind im Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SGS 420), § 3, Abs. 2 explizit von dessen Gültigkeit ausgenommen. Die Unterschriftenberechtigung für AMM (Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Trägerorganisationen): Amtsleitung kollektiv mit AL Abt. EMA. Zahlungen im Vollzug der AMM: RL kollektiv mit AL, MA kollektiv mit RL.

³ Hinweisdokument: Weisung [Erstattung von Strafanzeigen im Falle bedrohlicher Kundensituationen](#).

⁴ Einzelunterschrift nach Rücksprache mit Amtsleitung. ^{4a} vorbehältlich abteilungsspezifischer Regelung (Kollektivunterschrift mit RL/AL).

⁵ Generell Einzelunterschrift vorbehältlich abteilungsspezifischer Regelung (Kollektivunterschrift zu zweien).

⁶ Generell Kollektivunterschrift zu zweien vorbehältlich abteilungsspezifischer Regelung (Einzelunterschrift).

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Liestal

Thomas Weber, Vorsteher VGD

Datum

Unterschriftenberechtigungen

Organisation		Dokumente											
		K = Kollektivunterschrift zu zweien / E = Einzelunterschrift (mit oder ohne Festlegung einer betragsmässigen Kompetenzgrenze)											
Stufe / Funktion	Verträge mit Kostenfolgen ¹⁾²⁾	Verträge ohne Kostenfolge + Bewilligungen	Verfügungen / Anzeigen	Beiträge innerhalb Programme	Beiträge ausserh. Programme	Vernehmlassungen zu Einsprachen + Rekursen	Korrespondenz	Rechtsauskünfte	Interne Weisungen	Berichte an RR (Vorlagen an DV)	Stellungnahmen zu kantonsinternen Vernehmlassungen	Stellungnahmen auf Stufe Kanton und Bund	
Amtsleitung (AL)	E ≤ 10'000.- K > 10'000.- mit PV / KrF	K mit KrF / PV	K mit KrF / PV		K ≤ 5'000.- mit allen K > 5'000.- mit PV / KrF				E	K mit KrF / PV	Stellungnahme auf Stufe Amt oder Gemeinde	K mit KrF / PV	
Bereiche	Kreisverantwortliche (KV)	K ≤ 10'000.- mit PV. K > 10'000.- mit AL	K mit allen	K mit Amtsleiter	K mit PV	K ≤ 5'000.- mit PV K > 5'000.- mit AL	E	E	E		K mit AL	E	K mit AL
	Produktverantwortliche (PV)	K ≤ 10'000.- mit allen. K > 10'000.- mit AL	K mit allen	K mit Amtsleiter		K ≤ 1'000.- mit allen K > 1'000.- mit AL	E	E	E		K mit AL	E	K mit AL
	Fachverantwortliche (FV)	K ≤ 10'000.- mit PV. K > 10'000.- mit AL	K mit allen	K mit Amtsleiter		K ≤ 1'000.- mit allen K > 1'000.- mit AL	E	E	E			E	K mit AL
	Finanzen + Administration (S&R)	K ≤ 10'000.- mit PV. K > 10'000.- mit AL	K mit allen	K mit Amtsleiter		K ≤ 1'000.- mit allen K > 1'000.- mit AL	E	E	E		K mit AL	E	K mit AL
	PraktikantInnen		K mit Vorgesetzter/m				K mit Vorgesetzter/m	K mit Vorgesetzter/m	K mit Vorgesetzter/m				

¹⁾ Bis zu den maximalen Höchstwerten gem. § 1 Abs. 1 Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbewilligungen in der VGD.

²⁾ Verträge für Beratungsdienstleistungen Vertragssumme über 50'000 Franken werden K durch Amtsleitung und DV VGD unterzeichnet.

Genehmigt von der VGD / Liestal.....Thomas Weber, Vorsteher VGD.....

KONTO	BEZEICHNUNG	BIS CHF 1'000	BIS CHF 3'000	> 0 CHF BIS MAX. GEM. § 1 ABS. 1 REGLEMENT VGD*
3112 0 000	Berufs- und Schutzkleider	-	Verantwortliche gemäss Stellen- beschreibung	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3100 0 000	Bürobedarf	Sekretariat	-	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3103 0 000	Zeitschriften / Bücher	Ressort-/Abteilungsleitung, In- spektoren	-	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3111 0 000	Anschaffungen von Apparaten und Geräten	Ressort-/Abteilungsleitung	-	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3109 0 000	Verbrauchsmaterialien	-	Ressort-/Abteilungsleitung, In- spektoren, Materialeinkauf	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3151 0 000	Unterhalt von Apparaten und Geräten	-	Ressort-/Abteilungsleitung, In- spektoren	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3132 0 000	QS	-	Ressort-/Abteilungsleitung	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3120 0 040	Abfallentsorgung	-	Abfallbeauftragte	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3130 0 070	Porti	Sekretariat	-	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3420 0 000	Postcheckspesen	Sekretariat	-	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3131 0 000	Untersuchung d. Dritte	TWI., Ressort-/Abteilungsleitung	-	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3199 0 000	Vergütung Proben	Sekretariat	-	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹
3xxx x xxx	Übrige Konten	-	-	Amtsleiter KT in seinem Kompetenzbereich ¹

¹ Bei Abwesenheit des Amtsleiters: KantonsTierarzt oder Stv. Kantonschemiker, bei Abwesenheit des KantonsTierarzt: Amtsleiter oder Stv. Kantonstierarzt

* Verträge für Beratungsdienstleistungen Vertragssumme über 50'000 Franken werden durch DSL und Vorsteher VGD unterzeichnet.

Genehmigt durch Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion, Liestal,..... Thomas Weber, Vorsteher VGD.....

Regelung

vom 5. Dezember 2017

/LK

über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen am Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain

1. Allgemeine Zuständigkeit

¹ Die Abteilungsleitenden des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain sind zuständig für die Bewilligung

- a. von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'0000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.

² Die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 können nicht weiterdelegiert werden.

2. Besondere Zuständigkeiten

Bei Gewährung von Investitionshilfen gelten die Zuständigkeiten gemäss § 46 Absatz 5 Landwirtschaftsgesetz BL¹ und § 4 Verordnung vom 26. Januar 1999 über die Investitionshilfen an die Landwirtschaft².

3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kanton Basel-Landschaft
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain

Lukas Kilcher, Leiter

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion:

Liestal,

Thomas Weber, Vorsteher VGD

.....

¹ SGS 510, GS 33.0073

² SGS 514.11, GS 33.0578